

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 9. Februar 2022, die 1. Änderungssatzung vom 24. Januar 2024 und die 2. Änderungssatzung vom 29. Oktober 2025 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Germanistik und Kunstwissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), am 9. Februar 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:
am 24. Januar 2024 die 1. Änderung und am 29. Oktober 2025 die 2. Änderung

**Studien- und Prüfungsordnung
für die**

Studienbereiche

Marburg Skills und Interdisziplinarität

**in Mono- und Kombinationsbachelorstudiengängen
der Philipps-Universität Marburg**

vom 9. Februar 2022

in der Fassung vom 29. Oktober 2025

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 37/2022) am 25.04.2022

die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 28/2024) am 02.04.2024

die zweite Änderung veröffentlicht in (Nr. 67/2025) am 14.11.2025

Fundstelle: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2022/37-2022.pdf>

<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2024/28-2024.pdf>

<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2025/67-2025.pdf>

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziele des Studiums der Bereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität	4
II. Studienbezogene Bestimmungen	4
§ 3 Teilnahmevoraussetzungen	4
§ 4 Studienberatung	5
§ 5 Modulangebot	5
§ 6 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	7
§ 7 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	7
§ 8 Studiengangübergreifende Modulverwendung	7
§ 9 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	8
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	9
§ 10 Prüfungsausschuss	9
§ 11 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	10
§ 12 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	11
§ 13 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	11
§ 14 Modulliste, Import- und Exportmodulliste und Modulhandbuch	12
§ 15 Prüfungen	13
§ 16 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	14
§ 17 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	15
§ 18 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	16
§ 19 Familienförderung und Nachteilsausgleich	16
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	17
§ 21 Leistungsbewertung und Notenbildung	17
§ 22 Freiversuch	19
§ 23 Wiederholung von Prüfungen	20
§ 24 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	20
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	20
IV. Schlussbestimmungen	20
§ 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	20
§ 27 Inkrafttreten	21
Anlage 1: Modulliste	22
Studienbereich ‚Marburg Skills‘	22
Studienbereich ‚Interdisziplinarität‘	28
Anlage 2: Importmodulliste	30
Studienbereich ‚Marburg Skills‘	30
Studienbereich ‚Interdisziplinarität‘	32
Module für den European Track	34
Anlage 3: Exportmodulliste	35
§ 1 Export von Modulen gem. Anlage 1	35
§ 2 Spezifische Exportmodule im Rahmen des <i>European Tracks</i>	37

Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

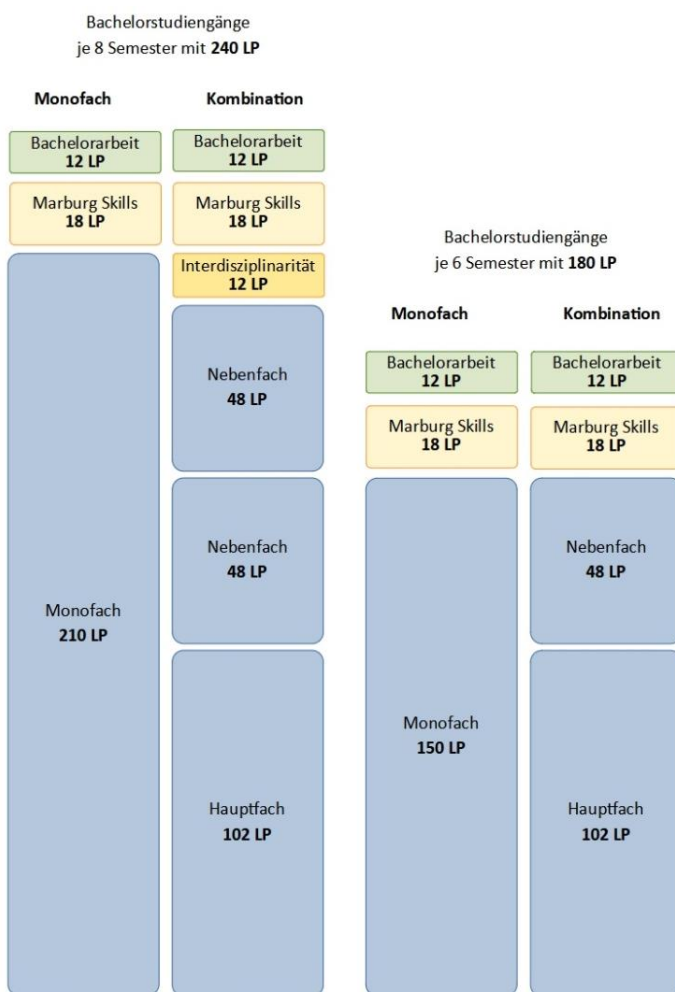
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Module der beiden Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität der Bachelorstudiengänge der Philipps-Universität Marburg sowie deren Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen. Beide Studienbereiche speisen sich aus zentralen Angeboten (s. § 5 Abs. 1) und aus dezentral von den Fachbereichen angebotenen Modulen. Zentral angebotene Module sind in dieser Studien- und Prüfungsordnung, verankert am Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften, abschließend geregelt. Die dezentral angebotenen Module werden in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge abschließend geregelt und in die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität exportiert.

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung basiert auf den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt.

Aufgrund der zweiten Änderungssatzung der Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 14. Dezember 2022 können in die Masterstudiengänge der Philipps-Universität Marburg im Rahmen vorhandener Ressourcen Module aus den zentralen und dezentralen Angeboten der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität exportiert werden.

§ 2 Ziele des Studiums der Bereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität

Das Studium des Bereichs Marburg Skills zielt auf den Erwerb überfachlicher und allgemeiner Schlüsselkompetenzen. Es ermöglicht eine individuell wählbare Profilierung, die sowohl interdisziplinär als auch als eine fachliche Vertiefung gestaltet sein kann, auch in interdisziplinären Projektformaten. Das Studium des Bereichs Interdisziplinarität ermöglicht neben der inter- und transdisziplinären Zusammenarbeit, auch in Projektformaten, die Auseinandersetzung mit methodologischen Fragen sowie Aspekten der Wissenschaftskommunikation insbesondere inter- und transdisziplinärer Fragestellungen.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Die Module des Studienbereichs Marburg Skills müssen von den Studierenden aller Mono- und Kombinationsbachelorstudiengänge der Philipps-Universität Marburg im Umfang von insgesamt 18 LP absolviert werden. Für Studierende des achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs ist das Absolvieren des Studienbereichs Interdisziplinarität im Umfang von insgesamt weiteren 12 LP verpflichtend; im Rahmen vorhandener Ressourcen können die Module dieses Bereichs auch Studierenden des sechssemestrigen Kombinationsstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge für den Bereich Marburg Skills zur Verfügung stehen.

(2) Alle Studierenden wählen aus dem Studienbereich Marburg Skills maximal 6 LP aus den zentralen Angeboten und mindestens 12 LP aus dem dezentralen Angebot der Fachbereiche. Ein dezentrales Importmodul, welches im Fachanteil des Studiengangs ein Pflichtmodul darstellt, darf in den Studienbereichen Marburg Skills und Interdisziplinarität nicht belegt werden.

(3) Studierende der Masterstudiengänge können Module der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Profilbereich nur im Falle vorhandener Ressourcen in den betroffenen Modulen belegen. Generell gilt: Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums belegt wurden, können nicht erneut belegt werden; eine Anerkennung ist ausgeschlossen.

(4) Die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern kann von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 1) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 4 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Studienberatung für die einzelnen Module wird in der Regel durch die Modulverantwortlichen oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 5 Modulangebot

(1) Im Studienbereich Marburg Skills stehen folgende zentral angebotene Module zur Verfügung:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<i>Marburg Modul Bereich MarSkills</i>	WP	6	
<i>Train the Trainer – Grundlegende Trainerkompetenzen erwerben</i>	WP	6	
<i>Berufsorientierung im Studium nachhaltig gestalten</i>	WP	3	
<i>Professionell schreiben in Studium und Beruf</i>	WP	3	
<i>MarMento: International Mentoring Skills</i>	WP	3	
<i>Kommunikation in Studium und Beruf</i>	WP	6	
<i>Digital Content – Praktische Medienproduktion</i>	WP	3	
<i>Data Literacy – Datenkompetenz für Studium und Beruf</i>	WP	3	
<i>International Student Orientation</i>	WP	3	
<i>StartMiUp + QualifyMi I: Qualifizierungsprogramm für Gründungsinteressierte und Gründende (Grundlagen)</i>	WP	6	
<i>Japanisch</i>	WP	6	
<i>Deutsch als Fremdsprache</i>	WP	6	
<i>Englisch</i>	WP	6	
<i>Französisch</i>	WP	6	
<i>Italienisch</i>	WP	6	

<i>Spanisch</i>	WP	6	
<i>Berufliche Integration in Deutschland: Praxisnah und interkulturell</i>	WP	3	

Diese Module werden in der Modulliste (Anlage 1) geregelt. Die dezentral angebotenen Module werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge geregelt und in den Bereich Marburg Skills exportiert. Das aktuelle Importangebot in beiden Bereichen ist auf der Webseite für die Bereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität (s. § 5 Abs. 3) gelistet.

(2) Im Studienbereich Interdisziplinarität stehen folgende zentral angebotene Module zur Verfügung:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<i>Marburg Modul Bereich Interdisziplinarität</i>	WP	6	
<i>Mentoriertes Selbststudium</i>	WP	6	
<i>Wissenschaftskommunikation</i>	WP	6	
<i>Studium Generale</i>	WP	6	

Diese Module werden in der Modulliste (Anlage 1) geregelt. Die dezentral angebotenen Module werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge geregelt und in den Bereich Interdisziplinarität exportiert. Das aktuelle Importangebot in beiden Bereichen ist auf der Webseite für die Bereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität (s. § 5 Abs. 3) gelistet.

(3) Allgemeine Informationen sind auf der Webseite für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität unter „<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/lehre/marskills>“ hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch sowie das aktuelle Importangebot der Fächer einsehbar.

(4) Für die dezentralen Importmodule gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt. Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Webseite (Abs. 3) veröffentlicht. Die Teilnahme an Studienangeboten kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die jeweiligen Regelungen der betreffenden Studien- und Prüfungsordnung. Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass das Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

(5) Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellen die Fachbereiche ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen. Für die Sicherstellung des zentralen Angebots in den Studienbereichen Marburg Skills und

Interdisziplinarität trägt die Gesamtuniversität und nicht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften allein die Verantwortung.

§ 6 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 5 Abs. 3 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 7 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmendenzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- für die das Modul in Mono- und Kombinationsbachelorstudiengängen vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 8 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 2 zusammengefasst.

(2) Module aus dem zentralen Angebot der Bereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 14 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie **§ 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Im Rahmen eines Studiengangs können auch Module absolviert und angerechnet werden, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“ aus Sicht des Studiengangs, in dessen Rahmen Module aus anderen Studiengängen angeboten werden; „Exportmodule“ aus Sicht des Anbietenden). Um den Studierenden Transparenz über das wählbare Angebot und Sicherheit in Bezug auf die relevanten Prüfungsmodalitäten und die Anrechenbarkeit zu geben, sind folgende Grundregeln zu beachten:

- 1. Vereinbarungen zwischen den Fachbereichen über Lehrimporte und -exporte sollen zur dauerhaften Sicherung der Studierbarkeit mit Hilfe der „Mustervereinbarung zum Austausch von Modulen“ geschlossen werden.*
- 2. Für Module, die für den eigenen Studiengang und ohne Änderung für Studierende anderer Studiengänge angeboten werden („Originalmodule“), gelten die Regelungen der Prüfungsordnung und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen des jeweils anbietenden Studiengangs.*
- 3. Module, die*
 - a) sich aus Modulteilern eines Studiengangs zu einem neuen Modul („modifiziertes Modul“) zusammensetzen, oder*
 - b) sich aus Modulteilern zu einem „reinen Exportmodul“ zusammensetzen, das ausschließlich für den Export in andere Studiengänge angeboten wird (ausgenommen Module gemäß §§ 12 und 13, diese stehen in der Regel auch Studierenden des anbietenden Studiengangs zur Verfügung), sind ebenfalls im Rahmen des anbietenden Studiengangs und dessen Prüfungsordnung zu regeln.*
- 4. Bei „Auftragsmodulen“, die ein exportierender Studiengang speziell im Auftrag des importierenden Studiengangs anbietet, gelten abweichend die Regelungen der Prüfungsordnung des importierenden Studiengangs.*

§ 9 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das

Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) In der Studien- und Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen, und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 11 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß § 21;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen gemäß § 21 Abs. 6;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studiengang- oder Studienortswechslern zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records, des Diploma Supplement und der Einstufungstabelle;

8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
 9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
 10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
 11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 9 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.
- (3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).
- (4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 20 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 13 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 23 und 54 HHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 30 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 14 Modulliste, Import- und Exportmodulliste und Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität absolviert werden können, sind in der Modulliste (Anlage 1) sowie in der Liste mit den

Importmodulen (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die Studienbereiche, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 5. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 3 zusammengefasst.

§ 15 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 16 Abs. 1 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden oder, wenn es sich um ein Modul einer anderen Hochschule handelt, im Rahmen einer hochschulischen Kooperation vertraglich dem Studiengang zugeordnet sein. § 60 Abs. 5 HessHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Studien- und Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Studien- und Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Studien- und Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 30 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

- (4) Pro Semester sollen gemäß exemplarischem Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.
- (5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder weiterer Form gemäß § 24 statt. Die Form der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) oder modulübergreifend in § 24 der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 24 der Studien- und Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden. Der Umfang ist bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die keine Aufsichtsarbeiten sind, zusätzlich anzugeben.
- (6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 26 Abs. 4 voraus. Eine implizite Prüfungsanmeldung kann vorgesehen werden (§ 14 Satz 3).
- (7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.
- (9) Ist in einem Modul die erste Prüfungsleistung nicht bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet worden bzw. gilt als „nicht ausreichend“ im Sinne des § 29 Abs. 1, ist ein Rücktritt vom Modul nicht mehr möglich; die Studien- und Prüfungsordnung kann von der Möglichkeit des § 32 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen Gebrauch machen, so dass Studierende Wahlpflichtmodule ohne weitere Prüfungsversuche auf Antrag unwiderruflich als nicht bestanden erklären lassen können und so in bis zu drei Fällen ein Wechsel solcher Wahlpflichtmodule möglich ist. Solange nur Studienleistungen erbracht worden sind und keine Prüfungsleistung, ist ein Wechsel des Moduls möglich.

§ 16 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Schreib-Portfolios
- reflektiertem Lehr- und Lernportfolio
- Mentoring-Tagebuch
- schriftlichen Ausarbeitungen
- schriftlicher Erstellung eines Konzeptes
- Klausur

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- mündlicher Präsentation
- mündlicher Einzelprüfung

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Durchführung einer Lehreinheit
- praktische Durchführung einer Reflexionseinheit
- Portfolios

(4) Die Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge der vorgenannten Prüfungsformen sind jeweils einzeln in der Modulliste festgelegt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die

nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 2 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. weitere Prüfungsformen (z. B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativen und quantitativen Analysen, Präparaten).

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie deren Umfang, die Dauer der Aufsichtsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen; gleiches gilt für übrige schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

(6) Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 7.

(7) Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

§ 17 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der

nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Portfolios, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

(7) Für eine nicht bestandene Prüfung oder eine Prüfung, von der ein begründeter Rücktritt erfolgt ist, wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 20 bleibt unberührt.

§ 18 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 27 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Die Studien- und Prüfungsordnung kann nicht vorsehen, dass die Studierenden bestimmte Module oder bestimmte Mindestsummen von Leistungspunkten innerhalb näher zu bezeichnender Fachsemestergrenzen zu erbringen haben.

§ 19 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen

Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß **§ 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigem Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigem Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß **§ 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß **§ 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Leistungsbewertung und Notenbildung

Alle Module des Studienbereichs Marburg Skills und des Studienbereichs Interdisziplinarität werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, d.h. Module werden nicht mit Punkten bewertet (bleiben unbenotet). Benotete Importmodule der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Darüber hinaus gelten die Regelungen des **§ 30 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)	(d)
Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15 14 13	0,7 1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
12 11 10	1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 8 7	2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 5	3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4 3 2 1 0	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 23 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module ist auf höchstens 25 % der im Rahmen des Bachelorstudiengangs insgesamt im Fachanteil des Studiengangs (102 LP im Hauptfach, 48 LP im Nebenfach und 150 LP bzw. 210 LP im sechs- bzw. achtsemestrigen Monobachelorstudiengang) zu erwerbenden Leistungspunkte zu beschränken. Zusätzlich sind die Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität unbenotet und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Benotete Fachmodule können in die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität einfließen, die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut

13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	ausreichend
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Studien- und Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Über die Gesamtbewertungen der Vergleichskohorte der vergangenen vier Semester wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) erstellt, die die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen aufschlüsselt. Hiermit wird dargelegt, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note erreicht hat. Diese Einstufungstabellen werden den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten ausgehändigt. Für die Erstellung der Vergleichskohorte ist eine Gruppengröße von mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen zu erreichen. Wird diese in wenigstens drei bis maximal sechs Semestern nicht erreicht, werden weitere verwandte Studiengänge herangezogen. Eine ECTS-Einstufungstabelle wird erstmalig erstellt, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

§ 22 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 23 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.
- (3) Der einmalige Wechsel von bis zu drei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig.

§ 24 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn
 1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 23 Abs. 3;
 2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 20 Abs. 3 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) *Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.*
- (2) *Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2.*
- (3) *Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.*
- (4) *Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.*

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 39 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Sie gilt ab Wintersemester 2024/25.

Die Änderung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Sie gilt ab dem Wintersemester 2024/2025. Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2024/25 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 9. Februar 2022 abzuwickeln.

Die zweite Änderung gilt ab Wintersemester 2025/2026. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2025/26 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 9. Februar 2022 in der Fassung vom 24. Januar 2024 abzuwickeln.

Marburg, den 20.04.2022 gez. Prof. Dr. Hubert Locher Dekan des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg	Marburg, den 26.03.2024 gez. Prof. Dr. Yvonne Zimmermann Dekanin des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg
---	---

Marburg, den 12.11.2025
gez.
Prof. Dr. Jens Ruchatz
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Modulliste

Studienbereich ‚Marburg Skills‘

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -grad	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Marburg Modul Bereich MarSkills <i>Marburg module section MarSkills</i>	6	WP	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ➤ komplexe Themen in interdisziplinärer Kooperation aufzubereiten, zu präsentieren und zu evaluieren. ➤ die eigene disziplinäre Perspektive herauszuarbeiten und anderen zu erklären sowie die Perspektive anderer Disziplinen einzunehmen und zu diskutieren. ➤ in disziplinübergreifenden Arbeitsgruppen Erkenntnisgewinne zu generieren. ➤ eigenständig die Komplexität einer unübersichtlichen Problemlage an Hand selbst ausgewählter Strategien zu bewältigen.	Keine	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Portfolio (2-3 Wochen, 10-15 Seiten)
Train the Trainer – Grundlegende Trainerkompetenzen erwerben <i>Train the trainer – acquiring basic training competences</i>	6	WP	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ➤ die eigene Rolle als studentische Lehrende bzw. studentischer Lehrender zu reflektieren. ➤ das eigene Wissen und Können für Peers didaktisch und methodisch aufzubereiten. ➤ gruppendynamische Prozesse zu verstehen und zu steuern. ➤ Feedback zu geben. ➤ Informationen zu visualisieren. ➤ eine Lerneinheit didaktisch und methodisch zu gestalten.	Keine, empfohlen ab dem 3. Semester, Erfahrungen als Tutorin bzw. Tutor von Vorteil	Unbenotetes Modul Anwesenheitspflicht in den Workshops Modulprüfung: Portfolio (2-3 Wochen, 10-15 Seiten)
Berufsorientierung im Studium nachhaltig gestalten <i>Designing professional orientation sustainably during study</i>	3	WP	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ➤ sich analytisch mit dem eigenen Kompetenzprofil zu beschäftigen und sich ein aussagekräftiges Profil zu erarbeiten. ➤ sich unter Anwendung von zentralen Recherche- und Handlungsstrategien ein grundsätzliches Überblickswissen über relevante Tätigkeitsfelder und dazugehörige Aufgaben anzueignen und dieses Wissen situationsbedingt für die eigene Berufsorientierung zu nutzen.	Keine	Unbenotetes Modul Moduleilprüfungen: Portfolio (2-3 Wochen, 10 Seiten, 2 LP) und

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -grad	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
			➤ eine fundierte Basis für den eigenen Berufseinstieg zu entwickeln. ➤ sich (kollegial) zu vernetzen und Wissen zur Berufsorientierung aufzubereiten, anderen interaktiv zu präsentieren und zu diskutieren. ➤ erworbene Selbstkompetenz nach außen zu transportieren und für andere unterstützend nutzbar machen.		Praktische Durchführung einer Reflexionseinheit (10-15 Min., 1 LP)
Professionell Schreiben in Studium und Beruf <i>Professional writing during study and on the job</i>	3	WP	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ➤ Schreibprojekte zielorientiert zu planen und im Sinne einer guten wissenschaftlichen und professionellen Praxis umzusetzen. ➤ die Merkmale und Anforderungen unterschiedlicher Textgenres darzustellen. ➤ zielgruppenorientiert, kontextangemessen und strukturiert Texte zu konzipieren und zu formulieren.	Keine, empfohlen ab dem 2. Semester.	Unbenotetes Modul Anwesenheitspflicht in den Workshops Modulprüfung: Schreib-Portfolio (2-3 Wochen, 10-15 Seiten) oder schriftliche Ausarbeitung (2-3 Wochen, 10-15 Seiten) oder schriftliche Erstellung eines Konzeptes (2-3 Wochen, 10-15 Seiten)
MarMento: Internationale Mentoring Fähigkeiten <i>MarMento: International Mentoring Skills</i>	3	WP	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ➤ in internationalen wie interkulturellen Zusammenhängen sicher zu agieren. ➤ die eingeführten Methoden und Arbeitstechniken differenziert anzuwenden und auf deren Grundlage selbstständig, durchdacht und integrativ in ihre Mentoring-Tätigkeit einfließen zu lassen. ➤ Besonderheiten interkultureller Kommunikationsprozesse darzustellen. ➤ komplexe inter- und soziokulturelle Phänomene auf Basis grundlegender Theorien des Mentorings zu nachzuvollziehen, diese anwendungsorientiert und zielgerichtet in die Mentoring-Settings zu übertragen und Konfliktsituationen selbstständig zu lösen.	Keine, empfohlen ab dem 2. Semester	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Schriftliche Ausarbeitung (2-3 Wochen, 10-15 Seiten) oder Mentoring-Tagebuch (2-3 Wochen, 10-15 Seiten)

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -grad	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Kommunikation in Studium und Beruf <i>Communicating for study and vocation</i>	6	WP	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ➤ Kommunikationsmethoden begründet auszuwählen. ➤ eigene Moderationen und Diskussionen zielorientiert vorzubereiten und durchzuführen. ➤ Methoden der Konfliktlösung in der Teamarbeit zu benennen und anzuwenden. ➤ konstruktives Feedback zu geben und zu nehmen.	Keine, empfohlen ab dem 3. Semester	Unbenotetes Modul Anwesenheitspflicht in den Workshops Studienleistung: Durchführung einer Lehreinheit (15 Min.), Modulprüfung: reflektiertes Lehr- und Lernportfolio (2-3 Wochen, 10-15 Seiten)
Digital Content – Praktische Medienproduktion <i>Digital content – practical media production</i>	3	WP	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ➤ grundlegende Werkzeuge und Techniken zur digitalen Medienproduktion zu benennen und einzusetzen. ➤ selbstständig die Erstellung von digitalen (Lern-)Medien zu planen, diese zu erstellen, nachzubearbeiten und adäquat zur Verfügung zu stellen. ➤ Funktionen und Einsatzzwecke verschiedener digitaler (Lern-)Medien und deren Aufbau zu reflektieren.	keine	Unbenotetes Modul Anwesenheitspflicht in den Workshops Modulprüfung: Portfolio (2-3 Wochen, 10-15 Seiten, inkl. digitalem Medienprodukt)
Data Literacy – Datenkompetenz für Studium und Beruf <i>Data literacy – Data competence for study and vocation</i>	3	WP	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ➤ die Bedeutung von Datenmanagement zu diskutieren und die gesellschaftlichen Konsequenzen der Datafizierung kritisch zu reflektieren. ➤ Anforderungen und Vorgehensweisen darzulegen, um Datenmanagement strukturiert umzusetzen. ➤ Strategien für die praktische Anwendung von Datenmanagement zu entwickeln. ➤ zielgerichtete Arbeitsweisen im Umgang mit Daten anzuwenden.	keine, empfohlen ab dem 2. Semester	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Portfolio (2-3 Wochen, 10-15 Seiten)
International Student Orientation	3	WP	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,	Keine	Unbenotetes Modul

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -grad	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
			➤ sich in der Lehr- und Lernkultur einer deutschen Universität und im akademischen Kontext zu orientieren und aufbauend auf ihre Ressourcen und ihre Migrationserfahrung zu agieren ➤ selbstständig durchdacht und integrativ das eigene Studium und Ankommen an der Universität zu gestalten ➤ die eingeführten Methoden und Arbeitstechniken differenziert anzuwenden ➤ eigene Lernbedürfnisse zu identifizieren, Lernziele abzuleiten und Lernstrategien zielgerichtet anzuwenden ➤ den eigenen Studien- und Lernprozess zielgerichtet und selbstständig zu steuern, zu reflektieren und zu evaluieren ➤ in interkulturellen studentischen Arbeitsgruppen überfachliche Perspektiven einzunehmen sowie sensibel im Kontext von Diversität und interkulturellen Unterschieden zu agieren		Modulprüfung: Portfolio (2-3 Wochen, 10-15 Seiten) oder schriftliche Ausarbeitung (2-3 Wochen, 10-15 Seiten)
StartMiUp & QualifyMi I; Qualifizierungsprogramm für Gründungsinteressierte und Gründende (Grundlagen) <i>Qualification program for people interested in starting a business and founders (Basics)</i>	6	WP	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ➤ eine Idee durch Agile Methoden (Design Thinking) bis zum Wertangebot zu entwickeln, ➤ fachliches Wissen zum Prozess einer eigenen Unternehmensgründung zu überblicken, ➤ erste eigenständige Schritte im Bereich Prototyping & Testing zu unternehmen, ➤ neue Soft Skills im Bereich Eigenmotivation, strukturierte Arbeitsweisen, Pitch als Präsentationstechnik für sich zu übernehmen und zielführend umzusetzen.	Keine, empfohlen ab dem 3. Semester	Unbenotetes Modul Modulteilprüfungen: Portfolio (2-3 Wochen, max. 12 Seiten, 4 LP) und mündliche Präsentation (3 Minuten, 2 LP)
Japanisch <i>Japanese Language</i>	6	WP	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ➤ die erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse mündlich und /oder schriftlich niveaugerecht anzuwenden, ➤ die erworbenen soziokulturellen und landeskundlichen Kenntnisse im allgemeinsprachlichen, wissenschaftlichen oder berufsbezogenen Kontext anzuwenden,	Einstufungstest des Sprachenzentrums mit einem für den gewählten Kurs benötigten Ergebnis	Unbenotetes Modul Anwesenheitspflicht während der Veranstaltung Modulprüfung:

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -grad	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
			➤ Lerntechniken zur Effektivierung des selbstständigen Lernens zielführend zu nutzen.		Portfolio (2-3 Wochen, 10-15 Seiten)
Deutsch als Fremdsprache <i>German as a Foreign Language</i>	6	WP	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ➤ die erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse mündlich und /oder schriftlich niveaugerecht anzuwenden, ➤ die erworbenen soziokulturellen Kenntnisse im allgemeinsprachlichen, wissenschaftlichen oder berufsbezogenen Kontext anzuwenden, ➤ Lerntechniken zur Effektivierung des selbstständigen Lernens zielführend zu nutzen.	Einstufungstest des Sprachenzentrums mit einem für den gewählten Kurs benötigten Ergebnis oder Nachweis einer Studienzugangsberechtigung ab B2	Unbenotetes Modul Anwesenheitspflicht während der Veranstaltung Modulprüfung: Portfolio (2-3 Wochen, 10-15 Seiten)
Englisch <i>English Language</i>	6	WP	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ➤ die erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse mündlich und /oder schriftlich niveaugerecht anzuwenden, ➤ die erworbenen soziokulturellen Kenntnisse im allgemeinsprachlichen, wissenschaftlichen oder berufsbezogenen Kontext anzuwenden, ➤ Lerntechniken zur Effektivierung des selbstständigen Lernens zielführend zu nutzen.	Einstufungstest des Sprachenzentrums mit einem für den gewählten Kurs benötigten Ergebnis	Unbenotetes Modul Anwesenheitspflicht während der Veranstaltung Modulprüfung: Portfolio (2-3 Wochen, 10-15 Seiten)
Französisch <i>French Language</i>	6	WP	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ➤ die erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse mündlich und /oder schriftlich niveaugerecht anzuwenden, ➤ die erworbenen soziokulturellen Kenntnisse im allgemeinsprachlichen, wissenschaftlichen oder berufsbezogenen Kontext anzuwenden, ➤ Lerntechniken zur Effektivierung des selbstständigen Lernens zielführend zu nutzen.	Einstufungstest des Sprachenzentrums mit einem für den gewählten Kurs benötigten Ergebnis	Unbenotetes Modul Anwesenheitspflicht während der Veranstaltung Modulprüfung: Portfolio (2-3 Wochen, 10-15 Seiten)

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -grad	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Italienisch <i>Italian Language</i>	6	WP	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ➤ die erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse mündlich und /oder schriftlich niveaugerecht anzuwenden, ➤ die erworbenen soziokulturellen Kenntnisse im allgemeinsprachlichen, wissenschaftlichen oder berufsbezogenen Kontext anzuwenden, ➤ Lerntechniken zur Effektivierung des selbstständigen Lernens zielführend zu nutzen.	Einstufungstest des Sprachenzentrums mit einem für den gewählten Kurs benötigten Ergebnis	Unbenotetes Modul Anwesenheitspflicht während der Veranstaltung Modulprüfung: Portfolio (2-3 Wochen, 10-15 Seiten)
Spanisch <i>Spanish Language</i>	6	WP	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ➤ die erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse mündlich und /oder schriftlich niveaugerecht anzuwenden, ➤ die erworbenen soziokulturellen Kenntnisse im allgemeinsprachlichen, wissenschaftlichen oder berufsbezogenen Kontext anzuwenden, ➤ Lerntechniken zur Effektivierung des selbstständigen Lernens zielführend zu nutzen.	Einstufungstest des Sprachenzentrums mit einem für den gewählten Kurs benötigten Ergebnis	Unbenotetes Modul Anwesenheitspflicht während der Veranstaltung Modulprüfung: Portfolio (2-3 Wochen, 10-15 Seiten)
Berufliche Integration in Deutschland: Praxisnah und interkulturell <i>Career integration in Germany: Practical and intercultural</i>	3	WP	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ➤ unterschiedliche Rollen und interkulturelle Aspekte in der beruflichen Kommunikation sowie daraus entstehende Missverständnisse im beruflichen Kontext zu erkennen, zu reflektieren und diesen mit erlernten Strategien lösungsorientiert zu begegnen. ➤ die Anforderungen des deutschen Arbeitsmarktes zu analysieren und eigene Strategien für einen erfolgreichen Berufseinstieg zu entwickeln. ➤ sich eigene Stärken und berufliche Ziele bewusst zu machen, diese zu reflektieren und durch gezielte Selbstpräsentation und effektives Networking für den Berufseinstieg in Deutschland einzusetzen.	Keine, empfohlen ab dem 3. Semester	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Portfolio (2-3 Wochen, 10-15 Seiten) oder Schriftliche Ausarbeitung (2-3 Wochen, 10-15 Seiten)

Studienbereich ‚Interdisziplinarität‘

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungs- grad	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Marburg Modul Bereich Interdisziplinarität <i>Marburg module section interdisciplinarity</i>	6	WP	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ➤ komplexe Themen in interdisziplinärer und transdisziplinärer Kooperation aufzubereiten, zu präsentieren und zu evaluieren. ➤ die eigene disziplinäre Perspektive herauszuarbeiten und anderen zu erklären sowie die Perspektive anderer Disziplinen einzunehmen und zu diskutieren. ➤ in disziplinübergreifenden Arbeitsgruppen Erkenntnisgewinne zu generieren. ➤ eigenständig die Komplexität einer unübersichtlichen Problemlage zu bewältigen ➤ den eigenen Arbeitsprozess unter dem Gesichtspunkt der Inter- und Transdisziplinarität zu reflektieren.	Keine	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Portfolio (2-3 Wochen, 10-15 Seiten)
Mentoriertes Selbststudium <i>Mentored self study</i>	6	WP	Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls können die Studierenden ➤ in komplexen fachübergreifenden Forschungs- und Arbeitsfeldern eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher fachwissenschaftlicher Perspektiven entwickeln, konzeptionell erschließen und/oder methodisch bearbeiten, ➤ die Eignung fachlicher und überfachlicher Zugänge zu wissenschaftlichen Fragestellungen reflektieren, diskutieren und beurteilen, ➤ die Ergebnisse interdisziplinärer Zugänge zu komplexen wissenschaftlichen Fragestellungen aufbereiten, präsentieren und reflektieren.	Keine	Unbenotetes Modul Studienleistung: Präsentation (30 – 60 Minuten) Modulprüfung: Reflektiertes Lehr- und Lernportfolio (3-4 Wochen, 15-20 Seiten)
Wissenschaftskommuni- kation	6	WP	Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls können die Studierenden	Keine	Unbenotetes Modul

<i>Science communication</i>			➤ komplexe Themen in interdisziplinärer und transdisziplinärer Kooperation aufbereiten und präsentieren. ➤ die eigene disziplinäre Perspektive (wissenschaftlicher Arbeitsprozess, Erkenntnisgewinnung und Grenzen der eigenen Disziplin) herausarbeiten und anderen Wissenschaftler:innen sowie Laien die Besonderheiten der Disziplin erklären. ➤ unterschiedliche Ansätze der Wissenschaftskommunikation, sowohl mit Blick auf mediale Formate sowie unterschiedliche Diskurse innerhalb und außerhalb der Wissenschaft, mit Vor- und Nachteilen unterscheiden. ➤ mögliche einzunehmende Rollen unterscheiden und reflektieren sowie im interdisziplinären Dialog teilnehmen. ➤ wissenschaftliche Erkenntnisse aus der eigenen Disziplin zielgruppenspezifisch verständlich aufbereiten und darstellen.		Modulprüfung: Portfolio (2-3 Wochen, 10-15 Seiten)
Studium generale <i>Studium generale</i>	6	WP	Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls können die Studierenden ➤ komplexe Themen in interdisziplinärer Perspektive reflektieren. ➤ die eigene disziplinäre Perspektive (wissenschaftlicher Arbeitsprozess, Erkenntnisgewinnung und Grenzen der eigenen Disziplin) herausarbeiten und mit den Inhalten des Studium Generale in Verbindung bringen.	Keine	Unbenotetes Modul Studienleistung Präsentation (30 – 60 Minuten) Modulprüfung: Portfolio (2-3 Wochen, 10-15 Seiten)

Anlage 2: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Studienbereich ‚Marburg Skills‘

verwendbar für	Marburg Skills
Angebot aus Studiengang	Modultitel
NF Rechtswissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
HF & NF Philosophie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.

HF & NF Politikwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
HF & NF Soziologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
HF Kritische Kultur- & Religionsforschung	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
NF Gender Studies und feministische Wissenschaften	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
NF Friedens- und Konfliktforschung	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
NF Empirische Kulturwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
NF Sozial- und Kulturanthropologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
NF Evangelische Theologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
NF Katholische Religion und Kultur	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
HF Archäologische Wissenschaften	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
NF Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
HF Geschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
NF Klassische Archäologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
NF Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
HF & NF Kunstgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
HF & NF Sprache und Kommunikation	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
HF Germanistik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
NF Germanistische Mediävistik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
HF & NF Altorientalistik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
HF & NF Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
HF & NF Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
HF & NF Indologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
HF & NF Keltologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
NF Lateinische Sprache und Kultur	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
HF Latinistik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.

HF & NF North American Studies	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
HF & NF Semiotik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
HF & NF Sprache und Literatur der griechischen Antike	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
B.Sc. Data Science	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
B.Sc. Informatik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
B.Sc. Mathematik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
B.Sc. Wirtschaftsmathematik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
B.Sc. Physik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
B.Sc. Biologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
NF Geologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
NF Erziehung, Bildung und lebenslanges Lernen	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
NF Musikwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
HF & NF Language, Discourse and Power	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
B.Sc. Volkswirtschaftslehre	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Marburg Skills.

Studienbereich ‚Interdisziplinarität‘

verwendbar für	Interdisziplinarität
Angebot aus Studiengang	Modultitel
HF & NF Soziologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
HF Kritische Kultur- & Religionsforschung	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
NF Gender Studies und feministische Wissenschaften	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
NF Friedens- und Konfliktforschung	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
NF Empirische Kulturwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.

NF Katholische Religion und Kultur	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
HF Archäologische Wissenschaften	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
NF Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
HF Geschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
NF Klassische Archäologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
NF Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
HF & NF Kunstgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
HF & NF Sprache und Kommunikation	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
NF Germanistische Mediävistik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
HF & NF Altorientalistik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
HF & NF Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
HF & NF Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
HF & NF Indologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
HF & NF Keltologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
NF Lateinische Sprache und Kultur	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
HF Latinistik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
HF & NF North American Studies	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
HF & NF Semitistik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
HF & NF Sprache und Literatur der griechischen Antike	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
B.Sc. Data Science	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
B.Sc. Informatik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
B.Sc. Mathematik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
B.Sc. Wirtschaftsmathematik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.

B.Sc. Physik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
NF Geologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
NF Erziehung, Bildung und lebenslanges Lernen	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
NF Musikwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.
HF & NF Language, Discourse and Power	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs für den Studienbereich Interdisziplinarität.

Module für den European Track

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität	EUPeace: Peace, Justice, and Inclusive Societies – European Track Basic	6
	EUPeace: Peace, Justice, and Inclusive Societies – European Track Intermediate	6
	EUPeace: Peace, Justice, and Inclusive Societies – European Track Advanced	6
	EUPeace: Peace, Justice, and Inclusive Societies – European Track Overview A	3
	EUPeace: Peace, Justice, and Inclusive Societies – European Track Overview B	3

Anlage 3: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Webseite für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität als Exportangebot veröffentlicht: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/lehre/studienstruktur/marskills/pruefungsbuero>

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Webseite gemäß § 5 veröffentlicht.

§ 1 Export von Modulen gem. Anlage 1

Folgende Module gemäß Anlage 1 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Studienbereich ‚Marburg Skills‘

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>
Marburg Modul Bereich MarSkills <i>Marburg module domain MarSkills</i>
Train the Trainer – Grundlegende Trainerkompetenzen erwerben <i>Train the trainer – acquiring basic training competences</i>
Berufsorientierung im Studium nachhaltig gestalten <i>Designing professional orientation sustainably during study</i>
Professionell Schreiben in Studium und Beruf <i>Professional writing during study and on the job</i>
MarMento: Internationale Mentoring Fähigkeiten

<i>MarMento: International Mentoring Skills</i>
Kommunikation in Studium und Beruf <i>Communicating for study and vocation</i>
Digital Content – Praktische Medienproduktion <i>Digital content – practical media production</i>
Data Literacy – Datenkompetenz für Studium und Beruf <i>Data literacy – Data competence for study and vocation</i>
International Student Orientation
StartMiUp & QualifyMi I; Qualifizierungsprogramm für Gründungsinteressierte und Gründende (Grundlagen) <i>Qualification program for people interested in starting a business and founders (Basics)</i>
Japanisch <i>Japanese Language</i>
Deutsch als Fremdsprache <i>German as a Foreign Language</i>
Englisch <i>English Language</i>
Französisch <i>French Language</i>
Italienisch <i>Italian Language</i>
Spanisch <i>Spanish Language</i>
Berufliche Integration in Deutschland: Praxisnah und interkulturell <i>Career integration in Germany: Practical and intercultural</i>

Studienbereich ‚Interdisziplinarität‘

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>
Marburg Modul Bereich Interdisziplinarität <i>Marburg module domain Interdisciplinarity</i>

§ 2 Spezifische Exportmodule im Rahmen des *European Tracks*

Der European Track ist ein gemeinsames Modulangebot der EUPeace Hochschulallianz und umfasst Angebote zu den EUPeace-Kernprinzipien Frieden, Gerechtigkeit und inklusive Gesellschaften. Bachelorstudierende der Philipps-Universität, die in Monobachelor- bzw. Haupt- und Nebenfachteilstudiengängen studieren, können European-Track-Angebote an den Partnerhochschulen belegen. Die absolvierten Angebote werden über die nachfolgenden Module an der Philipps-Universität Marburg anerkannt. Die curriculare Einbindung erfolgt über den Studienbereich MarSkills im Umfang von bis zu 18 LP. Nach Erwerb von 6 LP wird Studierenden das Zertifikat der Stufe 1, nach 12 LP der Stufe 2 und nach 18 LP der Stufe 3 verliehen. Wenn ein Zertifikat der Stufe 1 angestrebt wird, sind die 6 LP an einer ausländischen Allianzuniversität zu erbringen. Wenn ein Zertifikat der Stufe 2 oder 3 angestrebt wird, können maximal 6 Leistungspunkte des European Tracks durch Online-Module aus Studiengängen am Heimatstandort (hier Marburg) erbracht werden. Alle weiteren LP sind an einer ausländischen Allianzuniversität zu erbringen.

Folgende reine Exportmodule werden im Rahmen des European Tracks dem Studienbereich MarSkills als dezentrale Module zur Verfügung gestellt (siehe Importanlage).

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -Grad	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
EUPeace: Peace, Justice, and Inclusive Societies – European Track Basic	6	WP	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ➤ Dimensionen von mindestens einem der Allianz-Grundwerte <i>peace, justice</i> oder <i>inclusive societies</i> in einem fachlichen Kontext zu identifizieren und zu erklären.	Keine	Modulprüfung: mündliche Einzelprüfung (20 bis 30 min pro Studierender bzw. pro Studierendem) oder schriftliche

Modulbezeichnung* Englische Übersetzung	LP	Verpfl .-Grad	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
			➤ den Einfluss von einem fachlichen Kontext auf Fragestellungen aus mindestens einem der Bereiche <i>peace</i>, <i>justice</i> und <i>inclusive societies</i> zu diskutieren. ➤ fachliche Perspektiven auf mindestens einen der Bereiche <i>peace</i>, <i>justice</i> oder <i>inclusive societies</i> verständlich zu kommunizieren und überzeugend zu vertreten, sowohl schriftlich als auch mündlich. ➤ komplexe Probleme im Zusammenhang mit mindestens einem der Bereiche <i>peace</i>, <i>justice</i> oder <i>inclusive societies</i> in Bezug auf einen fachlichen Kontext zu analysieren, kritisch zu hinterfragen und Lösungsansätze zu entwickeln. ➤ Inhalte und Fragestellungen aus verschiedenen Disziplinen zu verknüpfen und für die Analyse von komplexen Problemen im Zusammenhang mit mindestens einem der Bereiche <i>peace</i>, <i>justice</i> oder <i>inclusive societies</i> zu nutzen. ➤ in interkulturellen und fremdsprachigen Settings zu kommunizieren, zu lernen und zu arbeiten.		Ausarbeitung (2-3 Wochen, 10-15 Seiten) oder Portfolio (2-3 Wochen, 10-15 Seiten) Unbenotetes Modul
EUPeace: Peace, Justice, and Inclusive Societies – European Track Intermediate	6	WP	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ➤ Dimensionen von mindestens einem der Allianz-Grundwerte <i>peace</i>, <i>justice</i> oder <i>inclusive societies</i> in einem vertieften oder einem weiteren fachlichen Kontext zu identifizieren und zu erklären. ➤ den Einfluss von einem fachlichen Kontext in vertiefter Form oder einem weiteren fachlichen Kontext auf Fragestellungen aus mindestens einem der Bereiche <i>peace</i>, <i>justice</i> und <i>inclusive societies</i> zu diskutieren. ➤ fachliche Perspektiven auf mindestens einen der Bereiche <i>peace</i>, <i>justice</i> oder <i>inclusive societies</i> verständlich zu	Keine	Modulprüfung: mündliche Einzelprüfung (20 bis 30 min pro Studierender bzw. pro Studierendem) oder schriftliche Ausarbeitung (2-3 Wochen, 10-15 Seiten) oder Portfolio (2-3 Wochen, 10-15 Seiten)

Modulbezeichnung* Englische Übersetzung	LP	Verpfl. -Grad	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
			kommunizieren und überzeugend zu vertreten, sowohl schriftlich als auch mündlich. ➤ komplexe Probleme im Zusammenhang mit mindestens einem der Bereiche <i>peace</i>, <i>justice</i> oder <i>inclusive societies</i> in Bezug auf einen fachlichen Kontext zu analysieren, kritisch zu hinterfragen und Lösungsansätze zu entwickeln. ➤ Inhalte und Fragestellungen aus verschiedenen Disziplinen zu verknüpfen und für die Analyse von komplexen Problemen im Zusammenhang mit mindestens einem der Bereiche <i>peace</i>, <i>justice</i> oder <i>inclusive societies</i> zu nutzen. ➤ in interkulturellen und fremdsprachigen Settings zu kommunizieren, zu lernen und zu arbeiten. Die Studierenden erweitern die im Modul EUPeace: Peace, Justice, and Inclusive Societies – European Track Basic erworbenen Kompetenzen, indem sie sich mit einem weiteren der EUPeace-Grundwerte auseinandersetzen oder einen der EUPeace-Grundwerte weiter vertiefen. Dies geschieht entweder im Kontext einer vertieften fachlichen Perspektive oder aus einer neuen fachlichen Perspektive heraus.		Unbenotetes Modul
EUPeace: Peace, Justice, and Inclusive Societies – European Track Advanced	6	WP	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ➤ Dimensionen von mindestens einem der Bereiche <i>peace</i>, <i>justice</i> oder <i>inclusive societies</i> in einem vertieften oder einem weiteren fachlichen Kontext zu identifizieren und zu erklären. ➤ den Einfluss von einem fachlichen Kontext in vertiefter Form oder einem weiteren fachlichen Kontext auf Fragestellungen aus mindestens einem der Bereiche <i>peace</i>, <i>justice</i> und <i>inclusive societies</i> zu diskutieren.	Keine	Modulprüfung: mündliche Einzelprüfung (20 bis 30 min pro Studierender bzw. pro Studierendem) oder schriftliche Ausarbeitung (2-3 Wochen, 10-15 Seiten)

Modulbezeichnung* Englische Übersetzung	LP	Verpfl. -Grad	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
			➤ fachliche Perspektiven auf mindestens einen der Bereiche <i>peace, justice</i> oder <i>inclusive societies</i> verständlich zu kommunizieren und überzeugend zu vertreten, sowohl schriftlich als auch mündlich. ➤ komplexe Probleme im Zusammenhang mit mindestens einem der Bereiche <i>peace, justice</i> oder <i>inclusive societies</i> in Bezug auf einen fachlichen Kontext zu analysieren, kritisch zu hinterfragen und Lösungsansätze zu entwickeln. ➤ Inhalte und Fragestellungen aus verschiedenen Disziplinen zu verknüpfen und für die Analyse von komplexen Problemen im Zusammenhang mit mindestens einem der Bereiche <i>peace, justice</i> oder <i>inclusive societies</i> zu nutzen. ➤ in interkulturellen und fremdsprachigen Settings zu kommunizieren, zu lernen und zu arbeiten. Die Studierenden erweitern die im Modul EUPeace: Peace, Justice, and Inclusive Societies – European Track Intermediate erworbenen Kompetenzen, indem sie sich mit einem weiteren der EUPeace-Grundwerte auseinandersetzen oder einen der EUPeace-Grundwerte weiter vertiefen. Dies geschieht entweder im Kontext einer vertieften fachlichen Perspektive oder aus einer neuen fachlichen Perspektive heraus.		oder Portfolio (2-3 Wochen, 10-15 Seiten) Unbenotetes Modul
EUPeace: Peace, Justice, and Inclusive Societies – European Track Overview A	3	WP	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ➤ Dimensionen von mindestens einem der Allianz-Grundwerte <i>peace, justice</i> oder <i>inclusive societies</i> in einem grundlegenden, einem vertieften oder einem weiteren fachlichen Kontext zu identifizieren und zu erklären. ➤ den Einfluss von einem fachlichen Kontext in grundlegender oder vertiefter Form oder einem weiteren fachlichen Kontext	Keine	Modulprüfung: mündliche Einzelprüfung (10 bis 20 min pro Studierender bzw. pro Studierendem) oder schriftliche Ausarbeitung (1-2

Modulbezeichnung* Englische Übersetzung	LP	Verpfl. -Grad	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
			auf Fragestellungen aus mindestens einem der Bereiche <i>peace, justice</i> und <i>inclusive societies</i> zu diskutieren. ➤ fachliche Perspektiven auf mindestens einen der Bereiche <i>peace, justice</i> oder <i>inclusive societies</i> verständlich zu kommunizieren und überzeugend zu vertreten, sowohl schriftlich als auch mündlich. ➤ komplexe Probleme im Zusammenhang mit mindestens einem der Bereiche <i>peace, justice</i> oder <i>inclusive societies</i> in Bezug auf einen fachlichen Kontext zu analysieren, kritisch zu hinterfragen und Lösungsansätze zu entwickeln. ➤ Inhalte und Fragestellungen aus verschiedenen Disziplinen zu verknüpfen und für die Analyse von komplexen Problemen im Zusammenhang mit mindestens einem der Bereiche <i>peace, justice</i> oder <i>inclusive societies</i> zu nutzen. ➤ in interkulturellen und fremdsprachigen Settings zu kommunizieren, zu lernen und zu arbeiten. Die Qualifikationsziele in diesem Modul werden im Vergleich zu den Modulen EUPeace: Peace, Justice, and Inclusive Societies – European Track Basic, Intermediate und Advanced in der Auseinandersetzung mit einem stärker eingegrenzten fachlichen Thema erworben.		Wochen, 5-10 Seiten) oder Portfolio (1-2 Wochen, 5-10 Seiten) Unbenotetes Modul
EUPeace: Peace, Justice, and Inclusive Societies – European Track Overview B	3	WP	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ➤ Dimensionen von mindestens einem der Allianz-Grundwerte <i>peace, justice</i> oder <i>inclusive societies</i> in einem grundlegenden, einem vertieften oder einem weiteren fachlichen Kontext zu identifizieren und zu erklären. ➤ den Einfluss von einem fachlichen Kontext in grundlegender oder vertiefter Form oder einem weiteren fachlichen Kontext	Keine	Modulprüfung: mündliche Einzelprüfung (10 bis 20 min pro Studierender bzw. pro Studierendem) oder schriftliche Ausarbeitung (1-2 Wochen, 5-10 Seiten)

Modulbezeichnung* Englische Übersetzung	LP	Verpfl. -Grad	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
			auf Fragestellungen aus mindestens einem der Bereiche <i>peace, justice</i> und <i>inclusive societies</i> zu diskutieren. ➤ fachliche Perspektiven auf mindestens einen der Bereiche <i>peace, justice</i> oder <i>inclusive societies</i> verständlich zu kommunizieren und überzeugend zu vertreten, sowohl schriftlich als auch mündlich. ➤ komplexe Probleme im Zusammenhang mit mindestens einem der Bereiche <i>peace, justice</i> oder <i>inclusive societies</i> in Bezug auf einen fachlichen Kontext zu analysieren, kritisch zu hinterfragen und Lösungsansätze zu entwickeln. ➤ Inhalte und Fragestellungen aus verschiedenen Disziplinen zu verknüpfen und für die Analyse von komplexen Problemen im Zusammenhang mit mindestens einem der Bereiche <i>peace, justice</i> oder <i>inclusive societies</i> zu nutzen. ➤ in interkulturellen und fremdsprachigen Settings zu kommunizieren, zu lernen und zu arbeiten. Die Qualifikationsziele in diesem Modul werden im Vergleich zu den Modulen EUPeace: Peace, Justice, and Inclusive Societies – European Track Basic, Intermediate und Advanced in der Auseinandersetzung mit einem stärker eingegrenzten fachlichen Thema erworben.		oder Portfolio (1-2 Wochen, 5-10 Seiten) Unbenotetes Modul

* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil